



23.11.2016

**Landrat  
Geschäftsstelle Kreistag**

**Nachrücken von Frau Marita Höckendorff in den Kreistag des Landkreises Waldshut -  
Feststellung des Kreistags nach §§ 23, 24 der Landkreisordnung**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	07.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stellt fest, dass ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO bei Frau Marita Höckendorff nicht vorliegt und stimmt dem Nachrücken von Frau Marita Höckendorff zu. Gleichzeitig wird der freiwerdende Sitz im Bau- und Umweltausschuss durch Frau Marita Höckendorff besetzt.

### **Sachverhalt:**

Durch das Ausscheiden von Kreisrat Hans-Eugen Tritschler wird ein Sitz im Kreistag des Landkreises Waldshut vakant. Da der Kreistag eine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl hat und Wert darauf gelegt werden muss, dass die volle Zahl der bürgerschaftlichen Vertreter an der Verwaltung des Landkreises teilnimmt, muss, sofern dies möglich ist, jedes fehlende Mitglied ersetzt werden. Ausgeschiedene Kreisrätinnen und Kreisräte werden durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Das Verfahren des Nachrückens ergibt sich für den Kreistag aus § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung. Tritt eine gewählte Person nicht in den Kreistag ein, scheidet sie im Laufe der Amtsperiode aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar ist, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl 2014 entfällt im Wahlbezirk IV Laufenburg die nächsthöhere Stimmenzahl bei der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Frau Marita Höckendorff. Frau Höckendorff hat die nach der Kommunalwahlordnung erforderliche schriftliche Erklärung abgegeben, dass sie die im Wege des Nachrückens erfolgte Wahl annimmt.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag förmlich festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Demnach können Kreisrätinnen oder Kreisräte nicht sein:

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamtes,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglieder der Landkreis ist,  
c) Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Frau Höckendorff hat erklärt, dass ihr Hinderungsgründe nicht bekannt seien.

Weiterhin muss der Ersatzbewerber zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit nach § 23 LKrO besitzen. Nicht wählbar sind Kreiseinwohner, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge von Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Frau Höckendorff hat erklärt, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens gegeben ist.

In seiner Sitzung am 23.11.2016 hat der Verwaltungs- und Finanzausschuss die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt dem Kreistag die Zustimmung.

